

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/330 vom 17. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_330

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/330 du 17 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/330 del 17 marzo 2010

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 27bis IVV. Rentenanspruch. Die Beschwerdeführerin ist als vollzeitlich Erwerbstätige einzustufen, weshalb die von der Beschwerdegegnerin angewandte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung unzutreffend ist. Anspruch auf eine halbe Rente bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. März 2010, IV 2008/330).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien streitig und nachfolgend zu prüfen ist einzig der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Der Antrag betreffend Arbeitsvermittlung ist gegenstandslos geworden, nachdem die Beschwerdegegnerin am 5. Dezember 2008 mitteilte, dass bei der Beschwerdeführerin eine Arbeitsvermittlung durchgeführt werde (act. G 10). Deshalb erübrigen sich Weiterungen hierzu.

E. 2

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 18. Juli 2008 ergangen (act. G 4.45), wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen keine materiellrechtlichen Folgen, da die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat. Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben.

E. 3.1

Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 ATSG die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität im Sinn Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt Art. 28a Abs. 2 IVG: Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 IVV). Die Bestimmung von Art. 28a Abs. 3 IVG regelt die so genannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. Ist bei einer Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV).

E. 3.2

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 3.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (vgl. SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 E. 4b mit Hinweisen).

E. 4

Vorab ist zu klären, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall erwerbstätig gewesen wäre.

E. 4.1

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nicht-erwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen

unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 150 E. 2c). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind nach der Rechtsprechung die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 E. 2c; BGE 117 V 194 f. E. 3b mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. E. 2b, AHI 1996 S. 197 E. 1c, je mit Hinweisen). Weiter ist bei der Abklärung der Statusfrage dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es für bereits seit längerem gesundheitlich beeinträchtigte Personen schwierig ist, die hypothetischen Verhältnisse realistisch einschätzen zu können (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2007, IV 2006/114, E. 2d). Die Abklärung dieses äusserst relevanten Punktes hat mit einer sorgfältigen, der Verständnismöglichkeit der versicherten Person angepassten Fragestellung zu erfolgen, bei der sie auch in die Lage versetzt wird, ihre Situation im fiktiven Gesundheitsfall umfassend zu analysieren, die verschiedenen Varianten durchzudenken und entsprechend ihrer Wahrscheinlichkeit zu werten (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2008, IV 2006/248, E. 4.3).

E. 4.2

Anlässlich des Standortgespräches mit dem Eingliederungsberater vom 22. März 2007 gab die Beschwerdeführerin an, sie würde ohne Behinderung zu 100% arbeiten (act. G 4.16-3). Trotz dieser klaren Aussage ging die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 18. Juli 2008 davon aus, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall lediglich teilzeitlich im Rahmen eines 85%igen Pensums erwerbstätig sein würde (act. G 4.45). Sie scheint sich dabei auf den Abklärungsbericht vom 11. April 2008 gestützt zu haben. Darin ist unter dem Abschnitt "Würde heute ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?" folgende Aussage enthalten: Die Beschwerdeführerin "wird weiterhin in diesem Pensum weiterarbeiten, da sie die Arbeit sehr gerne tut und auch finanziell darauf angewiesen ist. Da sie alleine dieses Pensum jedoch nicht mehr vollständig erledigen kann, hilft der Ehemann teilweise mit" (act. G 4.37-2). Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Beschwerdeführerin damit die gegenwärtige Situation unter Einbezug ihrer gesundheitlichen Leiden beschreibt und die Frage beantwortet, was sie trotz der aktuellen gesundheitlichen Verhältnisse für ein Pensum zu leisten beabsichtigt. Die Frage nach dem hypothetischen Erwerbspensum im Gesundheitsfall blieb damit im Abklärungsbericht unbeantwortet. Aufgrund der überzeugenden Aussage im Standortgespräch vom 22. März 2007 (act. G 4.16-3), der finanziell angespannten Situation (act. G 4.37-2) sowie den Umständen, dass die Beschwerdeführerin ihre Arbeit "sehr gerne tut" (act. G 4.37-2) und gegenüber ihren erwachsenen Kindern keine Betreuungspflichten mehr zu erfüllen hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre. In den Jahren 2001, 2002 und 2003 und damit vor Eintritt der gesundheitlichen Verschlechterung und der Arbeitslosigkeit im Jahr 2004 hat sie denn auch Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 51'213.-- (2001), Fr. 49'766.-- (2002) bzw. Fr. 45'602.-- (2003) erzielt (IK-Auszug, act. G 4.14-3). Gemessen an den ausgewiesenen Löhnen (act. G 4.18-3 und 20-2) und in Berücksichtigung, dass sie noch eine dritte Anstellung bei der D.____ versehen hatte (act. G 4.14-3), lässt dies auf eine Vollzeittätigkeit

schliessen. Die Beschwerdegegnerin durfte daher die Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht auf die gemischte Methode stützen. Die Bestimmung der Invalidität hat vielmehr auf der Grundlage eines Einkommensvergleichs zu erfolgen (Art. 27 bis IVV).

E. 5

Bevor die für den Einkommensvergleich heranzuziehenden Vergleichseinkommen bestimmt werden, ist die Frage nach der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu klären.

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in medizinischer Sicht auf das interdisziplinäre RAD-Gutachten vom 16. Januar 2008, worin die Experten eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten bescheinigten (act. G 4.29-14). Die Beweistauglichkeit dieser medizinischen Beurteilung wird von den Parteien nicht bestritten. Es ergeben sich aus den Akten auch keine Hinweise, die Zweifel am RAD-Bericht entstehen liessen, weshalb auf die gutachterliche Beurteilung abzustellen ist.

E. 5.2

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Rahmen eines Einkommensvergleichs wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 5.3

Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist auf die im IK-Auszug im Jahr 2005 für ein 85%iges Pensum (vgl. act. G 4.37-2) enthaltenen Löhne abzustellen. Auf 100% hochgerechnet (Fr. 42'821.-- / 85 x 100) und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (gegenüber Vorjahr für Frauen: + 1.3% (2006), + 1.5% (2007) + 1.8% (2008); vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex) resultiert ein Valideneinkommen für das Jahr 2008 von Fr. 52'730.--.

E. 5.4

Mit der Beschwerdegegnerin sind für die Bestimmung des Invalideneinkommens die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), Tabelle TA1, Total, Anforderungsniveau 4, Frauen, heranzuziehen. Der entsprechende Jahreslohn beträgt - angepasst an ein durchschnittliches Wochenpensum für das Jahr 2008 von 41.6 Stunden (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen) - Fr. 51'368.-- ([Fr. 4'116 x 41.6 x 12] / 40). Unter Berücksichtigung der 50%igen Restarbeitsfähigkeit resultiert ein Einkommen von Fr. 25'684.-- (Fr. 51'368.-- x 0,5). Aufgrund der Umstände - namentlich mit Blick auf das qualitativ sehr eingeschränkte Anforderungsprofil an eine leidensadaptierte Tätigkeit (act. G 4.29-9) - erscheint ein Leidensabzug von 10% als angemessen. Daraus ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 23'116.-- (Fr. 25'684.-- x 0.9), eine Erwerbseinbusse von Fr. 29'614.-- (Fr. 52'730.-- - Fr. 23'116.--) sowie ein Invaliditätsgrad von abgerundet (zu den Rundungsregeln vgl. BGE 130 V 121) 56% ([Fr. 29'614.-- / 52'730.--] x 100). Gestützt auf einen 56%igen Invaliditätsgrad hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Selbst wenn im Übrigen dem Begehren der Beschwerdeführerin um die

Vornahme eines 15%igen Leidensabzuges zu folgen wäre, ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 21'831.-- (Fr. 25'684.-- x 0.85), eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'899.-- (Fr. 52'730 - Fr. 21'831.--) und ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 59% ((Fr. 30'899.-- / Fr. 52'730] x 100). Damit verbliebe ein Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 6.1

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 18. Juli 2008 aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist eine halbe Rente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung des Rentenbeginns und der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. Juli 2008 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird eine halbe Rente zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbeginns und der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.